

Nr. 5719.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Kommerzienrat Ludwig S c h e e r -München,
Chefredakteur Paul B a e c k e r -Berlin,
Direktor Bernhard M a r s e h a l l -Köln,
Stadtrat Asta R ö t g e r - Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Die eiserne Jungfrau “

der Firma Avanti-Tonfilm in Berlin durch die Filmprüf-
stelle Berlin erschien für Antragstellerin : Dr. iur.
Walther F r i e d m a n n .

Der Vorsitzende gab bekannt, dass der Bildstreifen
der Filmprüfstelle Berlin und der Oberprüfstelle bisher
dreimal vorgelegen hat und hierbei zweimal zugelassen
(Prüfstelle vom 5. Oktober und 11. November 1932-Nr. 32209
und 32467) und einmal verboten worden (Oberprüfstelle
vom 22. Oktober 1932-Nr. 5457).

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter der Antragstellerin äusserte sich zur
Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
11. November 1932-Nr. 32467 - wird, wie folgt,
geändert:

Es sind noch folgende Teile verboten :

In Akt I, Titel 49 die Worte : „ ... und Ihrer grossen Kunst, Tresore einzubrechen..... ”

Titel 59 das Wort : „..... harmlosen ... ”

Titel 83 die Worte : „ .. Ja, selbst auf die Einbrecher ist heutzutage kein Verlass ”.

In Akt II die Schlusszene, die zeigt, wie der Einbrecher vor dem Vorhang erscheint, mit dem zugehörigen Sprechtitel 98 : „ Sehen Sie, meine Damen und Herren, die Sache ist richtig. Die beiden Kinder gehen in die Ehe, August geht nach Hause, die Kassetten geht mit mir und ich, ich gehe meiner Wege. Mehr, meine Damen und Herren, kann man nicht verlangen ”.

Länge : 11,40 m.

- II. Der Bildstreifen darf vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.
- III. Im übrigen wird die Amtsbeschwerde zurückgewiesen.
- IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der von der Oberprüfstelle am 22. Oktober 1932 durch Urteil Nr. 5457 verbotene Bildstreifen ist von der Antragstellerin einer Umarbeitung unterzogen worden. Jede Bezugnahme darauf, dass der Geldschrankfabrikant Hasenhut Vorsitzender eines Vereins zur Unterstützung entlassener Strafgefangener ist, ist entfallen. Der Einbruch in den Geldschrank wird nicht

mehr

mehr gezeigt. Der Polizeibeamte lässt den Einbrecher zwar, weil er ihn unter den gegebenen Umständen und auf Grund des ihm vorgezeigten Ausweises für den Fabrikwächter hält, mit der Kasette entkommen. Er tut dies aber nicht mehr deshalb, weil er die Aufnahme eines Protokolls für wichtiger hält. Der Bildstreifen hat eine neuaufgenommene Schlusszene erhalten. Seine groteske Wirkung ist verstärkt.

II. Hiernach kam ein Vollverbot des Bildstreifens aus den in der Vorentscheidung angeführten Verbotgründen nicht mehr in Frage. Dagegen hat die Oberprüfstelle ihn nicht für geeignet erachtet, Jugendlichen vorgeführt zu werden, weil die scherzhafte Behandlung des beabsichtigten schweren Einbruchs und die sonstigen Umstände des Bildstreifens die geistige Entwicklung Jugendlicher schädlich beeinflussen würden (§ 3 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes). Jugendliche sind auch, wie die Rechtsprechung wiederholt festgestellt hat, nicht in gleicher Weise wie Erwachsene fähig, das Groteske einer Handlung so zu erfassen, dass diese Wirkung für sie ausgeschlossen erscheint (Urteile der Oberprüfstelle vom 22. April und 22. Dezember 1925-Nr. 190 und 930).


Auch für Erwachsene rechtfertigt sich die Beseitigung derjenigen Sprechtitel und ^{der} Bildfolge, die einer Glorifizierung des Verbrechens gleichkommen. Das ist nicht nur bei den im Urteilstenor aufgeführten Sprechtiteln, sondern auch bei der auf Grund des Verbots neu-
aufgenommenen

aufgenommenen Schlusscene der Fall, in der der Verbrecher sich des Besitzes der entwendeten Kassette rühmt und damit triumphiert. Von dieser Bildfolge hat die Oberprüfstelle auch für Erwachsene eine entsittlichende Wirkung im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. besorgt.

Wegen des von der Prüfstelle aus dem gleichen Grunde verbotenen Titels Akt I Nr. 49 hat die Antragstellerin Beschwerde nicht erhoben.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

beglaubigt:

 *Fischer*
Regierungsoberinspektor.

Reger